

Bankgeheimnis adieu?

HERSTELLERBANKEN – Was ein bröckelndes Bankgeheimnis für die Dreiecksbeziehung Hersteller, Herstellerbank und Handel bedeutet. VON DR. TIM O. VOGELS

LESEN SIE HIER...

... ein Plädoyer, die besondere Bank-Kunde-Vertrauensbeziehung und daraus resultierende Schutz- und Loyalitätspflichten im Verhältnis Herstellerbank-Handel ernst zu nehmen.

KURZFASSUNG

Rahmenverträge mit Herstellerbanken sehen in vielen Fällen vor, dass die Bank berechtigt ist, den Hersteller über die Geschäftsbeziehung zu informieren. Solange die Information der Sicherung der Rechtsposition des Herstellers dient, erscheinen diese Klauseln zulässig. Unzulässig sind jedoch Klauseln, die es der Bank gestatten, den Hersteller ständig und umfassend über die finanzielle Situation des Händlers zu informieren. Diese verstoßen gegen den Grundgedanken des Rahmenvertrages.

Leo Kirch erhält – zumindest bislang – dem Grunde nach Schadenersatz wegen Verletzung des Bankgeheimnisses. Auch im Zusammenhang mit dem Ankauf der Daten von Steuerhinterziehern wird die Wichtigkeit des Grundsatzes der Einhaltung des Bankgeheimnisses diskutiert. Dagegen scheint die Aushöhlung des Bankgeheimnisses im Automobilhandel in der Öffentlichkeit nicht wahrgenommen zu werden.

Aufweichung des Bankgeheimnisses

Noch 2001 hatte beispielsweise der Rahmenvertrag einer französischen Herstellerbank ausdrücklich vorgesehen, dass die Bank ohne ausdrückliche Zustimmung des betreffenden Händlers die vom Händler erhaltenen Finanzdaten nicht an Dritte – und ausdrücklich auch nicht an Konzerngesellschaften – weitergeben durfte. Die Herstellerbank hatte sogar vorgesehen, dass diese Zusage von ihr nicht widerrufen werden konnte. Damit konnte der Händler sicher sein, dass seine Finanzdaten nicht über den Umweg Herstellerbank an den Hersteller gelangten.

Im Zusammenhang mit der Einführung neuer Händlerverträge anlässlich der



GVO 1400/2002 wurden 2003 jedoch still und heimlich die Rahmenverträge – wie bei anderen Fabrikaten auch – mit der Herstellerbank „angepasst“. Nunmehr sollte die Herstellerbank berechtigt sein, den Hersteller „regelmäßig über Buchungen auf den Bestandskonten sowie den laufenden Konten (zu) informieren“.

Gerade in Zeiten ausbleibender Renditen kann es durchaus sinnvoll sein, wenn auch dem Hersteller bekannt ist, wie es um den Handel steht. Allerdings muss es dem Händler überlassen bleiben, ob und wie er den Hersteller über seine finanzielle Situation informiert. In der Regel ist der Handel bereits aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet, insbesondere seine Bilanzen zu veröffentlichen. Der Gesetzgeber hat insoweit bereits eine Entscheidung zum Umfang der Veröffentlichungspflicht getroffen.

Der Fall Kaden

Ein Beispiel dafür, zu welchen Auswüchsen die Aufweichung des Bankgeheimnisses führen kann, ist das Autohaus Kaden in Herne: Die Firma Kaden ist Vertriebs- und Servicepartner der Marke

Citroen. Nach dem Tod ihres Mannes führte Frau Kaden den Betrieb fort. Als ihr, wie allen anderen Citroen-Händlern, zum 31. Mai 2011 der Vertrag gekündigt worden war, entschloss sich Frau Kaden, die inzwischen das 70ste Lebensjahr vollendet und keine Kinder hat, den Betrieb zu schließen. Bereits frühzeitig hatte sich Frau Kaden bemüht, mit der Citroen-Bank eine Kontoabstimmung herbeizuführen. Im Rahmen dieser Bemühungen kündigte die Citroen-Bank den Rahmenvertrag und informierte gleichzeitig Citroen über die Kündigung. Obwohl bereits während der Kündigungsfrist des Rahmenvertrages das Autohaus Kaden neue Fahrzeuge selbst finanziert hatte, forderte Citroen das Autohaus auf, für die Restlaufzeit des Händlervertrages eine neue Kreditlinie zur Verfügung zu stellen. Nachdem sich Citroen mit dem Hinweis auf eine eigene Finanzierung nicht zufrieden gab, zahlte Frau Kaden auf ein separates Konto einen Betrag von 200.000 Euro ein und teilte mit, dass dieses Geld für die Einkaufsfinanzierung zur Verfügung stehe. Dennoch kündigte Citroen den Händlervertrag außerordentlich, ins-

besondere wegen Fehlens einer Kreditlinie. Erst durch den Erlass einer einstweiligen Verfügung konnte insoweit die Belieferung wieder gesichert werden. Da das Autohaus Kaden seine Verpflichtungen gegenüber dem Hersteller stets erfüllt hatte, wäre ohne die Mitteilung der Citroen-Bank in diesem Falle wohl nichts geschehen.

Auswirkungen

Dieser Fall ist jedoch nur ein besonderes Beispiel dafür, wohin die Aufweichung des Bankgeheimnisses führen kann. In der Praxis sind neben der Kündigung des Händlervertes auch andere Konsequenzen bekannt: So hat ein Hersteller aus Angst vor einer möglichen Insolvenz Abschlagszahlungen von Prämien und Boni ausgesetzt, da er befürchtete, der Händler könne seine Ziele nicht erreichen und die Beträge nicht zurückzahlen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Auszahlung von Garantievergütungen, mit dem Hinweis, zunächst müsse eine Revision durchge-

führt werden, um eventuelle Rückforderungen auszuschließen.

Aber nicht nur im Falle einer vermeintlichen Krise kann die Verletzung des Bankgeheimnisses Auswirkungen haben. So weiß der betreffende Hersteller bereits zeitnah, welche Erträge der Händler erwirtschaftet hat, und kann die Gewährung bestimmter Zuschüsse unter Hinweis auf die getätigten Umsätze bereits von vorneherein ablehnen.

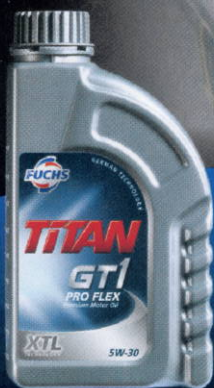
Unwirksamkeit von Klauseln

Während in gewissen Konstellationen dem Hersteller ein Sicherungsinteresse hinsichtlich seiner Kaufpreisforderung nicht abgesprochen werden kann, verstößt eine vollständige Aushöhlung des Bankgeheimnisses gegen den Grundgedanken des Bankvertrages. So hat der BGH in seiner Kirch-Entscheidung im Jahre 2006 entschieden, dass eine ständige Auskunft gegen den Grundgedanken des Rahmenvertrages verstoße. Das Verhältnis zwischen Bank und Kunde sei durch eine

besondere Vertrauensbeziehung geprägt, die Interessenwahrnehmungs-, Schutz- und Loyalitätspflichten begründe. Da auch Hersteller-Banken in allererster Linie Banken sind, gelten die vom BGH aufgestellten Grundsätze auch für diese. Klauseln, die es einer Bank daher gestatten, den „Herzschlag“ des Händlers unvermittelt dem Hersteller zu übermitteln, sind unwirksam. Ebenso wie die Deutsche Bank im Falle Kirch dem Grunde nach verpflichtet worden ist, Schadensersatz zu leisten, sind somit auch Herstellerbanken bei Verletzung des Rahmenvertrages schadensersatzpflichtig. ■



*Dr. Tim O. Vogels ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Fachanwalt für Arbeitsrecht www.dr-vogels.eu



SCHNELLER. STÄRKER.
BESSER FÜR IHREN MOTOR.



XTL™
TECHNOLOGY

Ein neuer Maßstab für leichtere Startvorgänge, spürbar reduzierten Kraftstoffverbrauch und herausragende Alterungsstabilität. Mehr Infos unter www.fuchs-europe.de